

### Marktgemeinde Metnitz 9363 Metnitz, Marktplatz 4

Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

**Datum:** 18.12.2024 **Zahl:** 902/2025

Auskünfte: Felsberger
Telefon: (04267) 220 / 11
Telefax: (04267) 220 / 10

**E-Mail:** christoph.felsberger@ktn.gde.at

### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 16. Dezember 2024, Zl. 004–1/2024–19, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

 Erträge:
 € 4.566.200,00

 Aufwendungen:
 € 4.537.900,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:  $\in$  0,00 Zuweisung an Haushaltsrücklagen:  $\in$  0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 28.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 4.413.600,00 Auszahlungen: € 4.548.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -135.100,00

#### § 3 Deckungsfähigkeit

Es wird keine gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

## § 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 719.000,00

# § 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

# § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Peter Grabner)